

Amt der Tiroler Landesregierung Außenbeziehungen

Internationale Zusammenarbeit

Internationale Humanitäre Hilfe

Entwicklungspolitische Informationsarbeit und Bewusstseinsbildung

Förderrichtlinie der Tiroler Landesregierung

## 1. Zielsetzung

Das Glück, in einem ökologisch, sozial und wirtschaftlich abgesicherten Land zu leben, wird nur einem kleinen Prozentsatz der Weltbevölkerung zuteil. Österreich zählt zu den 20 reichsten Staaten der Welt und Tirol zu den wohlhabendsten Regionen Europas. Obwohl es auch in Tirol offene und versteckte Armut gibt, will sich das Land Tirol gegenüber Menschen und Ländern im Globalen Süden\* solidarisch zeigen und seinen Wohlstand teilen.

Seit den 60er Jahren engagiert sich das Land Tirol – über die Jahre hinweg kontinuierlich ausgeweitet – im Bestreben um Solidarität in der Internationalen Zusammenarbeit (IZ), in der Internationalen Humanitären Hilfe (IHH) sowie in der Entwicklungspolitischen Informationsarbeit und Bewusstseinsbildung (EIB). Das Land Tirol hat sich als verlässlicher und finanziell relevanter Partner weit über seine Landesgrenzen hinweg erwiesen. Das Tiroler Landesbudget stellt jährlich unter verschiedenen Finanzpositionen Mittel dafür zur Verfügung.

Dabei orientiert sich das Land Tirol an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung auf ökologischer, ökonomischer und sozialer Ebene (Sustainable Development Goals/Agenda 2030) der Vereinten Nationen, der Erklärung von Paris zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit sowie den Grundsatzdokumenten zur Internationalen Zusammenarbeit der Europäischen Union und der Republik Österreich.

Ziel der Förderung durch das Land Tirol ist es, einen sichtbaren Beitrag zur Entwicklung der Weltgemeinschaft zu leisten. Dies beinhaltet zum einen, die Lebensverhältnisse und Zukunftschancen in den Ländern des Globalen Südens im Sinne einer sozialen, ökologischen und gesellschaftlichen, insbesondere feministischen, Transformation gerechter zu gestalten, zum anderen die Menschen vor Ort zu stärken und im Fall von Katastrophen oder unvorhersehbaren Ereignissen schnelle humanitäre Hilfe zu leisten. Darüber hinaus sollen das Bewusstsein in der Tiroler Öffentlichkeit für Menschen in den benachteiligten Ländern dieser Welt durch entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit erhöht und ein gegenseitiger Lernprozess angestoßen werden.

In der konkreten Umsetzung bringt das Land Tirol seine eigenen Stärken und Erfahrungen mit ein. In Partnerschaft mit Initiativen und Organisationen der Zivilgesellschaft, Bildungseinrichtungen und engagierten Unternehmer:innen sowie grenzüberschreitend harmonisiert im Rahmen der Europaregion Tirol – Südtirol – Trentino werden zukunftweisende und innovative Projekte in Ländern des Globalen Südens ergebnisorientiert unterstützt und auch direkt durch das Land Tirol umgesetzt.

#### 2. Grundsätze

Die IZ des Landes Tirol ist den Grundwerten von Antidiskriminierung, Humanität, Neutralität, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Transparenz verpflichtet. Die geförderten Projekte erfüllen die Standards der Wirksamkeit, Nachhaltigkeit, Gendergleichstellung, Inklusion und gegenseitigen Rechenschaftspflicht aller an der Kooperation Beteiligten.

\* Die Bezeichnung Globaler Süden ist nicht geographisch zu verstehen. Ein Land des Globalen Südens ist in diesem Sinn ein gesellschaftlich, politisch und wirtschaftlich benachteiligter Staat. Das Development Assistance Committee (DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) definiert in regelmäßigen Abständen, welche Staaten als Empfängerländer von Geldern der Entwicklungszusammenarbeit berechtigt sind. Die sogenannte DAC-Liste der Empfängerländer wird laufend aktualisiert auf der Internetseite der OECD veröffentlicht.

In der Umsetzung der Projekte wird ein partnerschaftlicher Ansatz auf Augenhöhe verfolgt. Die Menschen im Globalen Süden werden aktiv in die Gestaltung und Durchführung mit einbezogen, denn sie haben das beste Wissen um ihre Probleme und Herausforderungen und deren mögliche Lösungen. Demgemäß liegen auch die inhaltliche Führungsrolle und Ownership bei den Partner:innen im Globalen Süden, wobei diese im Zuge der Projektumsetzung auch im Aufbau und Alignment ihrer Kapazitäten und Institutionen gestärkt werden.

Das Land Tirol bietet differenzierte Förderinstrumente an, um sowohl finanziell kleinere als auch größere Projekte professionell zu unterstützen. Dabei agiert das Land Tirol als aktiver Fördergeber, indem inhaltliche Akzente sowohl in Aufrufen zur Einreichung von Projekten als auch durch eigenständig und direkt umgesetzte Projekte im Globalen Süden gesetzt werden. IZ-Projekte werden grundsätzlich nur in Ländern des Globalen Südens gefördert, wie sie in der DAC-Liste der OECD ausgewiesen sind.

Die vom Land Tirol geförderte IZ ist ein lernendes System. Evaluierungen von Projekten sind standardmäßig verankert. Ebenso findet eine Reflexion der Förderinstrumente in regelmäßigen Abständen statt, die eine dementsprechende Anpassung und Weiterentwicklung der Förderrichtlinie zur Folge hat. Daher werden auch Veranstaltungen für den Austausch und die Vernetzung von Ansuchensteller:innen angeboten und diese durch Weiterbildungen in ihrer Professionalisierung unterstützt. Weitere zentrale Säulen der IZ des Landes Tirol sind die Bewusstseinsbildung über globale Entwicklungen und internationale Zusammenhänge sowie ein Austausch zwischen Globalem Süden und Norden sowie Süden und Süden.

#### 3. Förderinstrumente

# 3.1 IZ-Spendenverdoppelung

Gruppeninitiativen, z.B. von Vereinen, Bildungseinrichtungen oder religiösen Personenvereinigungen, sowie individuelle Initiativen, z.B. Geburtstagsaktionen oder Benefizveranstaltungen, die IZ-Projekte in Ländern des Globalen Südens unterstützen, fördert das Land Tirol durch die Verdoppelung des solcherart gesammelten Spendenbetrags. Für eine Spendenverdoppelung muss ein Spendenbetrag in Höhe von mindestens 1.000 Euro aufgebracht werden, die maximale Förderhöhe beträgt 4.000 Euro.

Es wird nur eine Förderung pro Ansuchensteller:in und Projektpartner:in im Kalenderjahr gewährt. Förderansuchen können unterjährig jederzeit eingebracht werden.

#### 3.2 Förderung von Tiroler IZ-Projekten ohne Schwerpunktsetzung

Für solche Projekte gelten die allgemeinen strategischen Grundlagen der IZ, jedoch werden seitens des Landes Tirol weder thematische noch regionale Vorgaben betreffend Schwerpunktsetzungen gemacht. Die Förderhöhe beträgt zwischen 10.000 Euro und 20.000 Euro pro Projekt mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren.

Förderansuchen können zu den Stichtagen 30. April und 31. Oktober eines jeden Jahres eingebracht werden. Verspätet eingereichte Projekte werden nicht berücksichtigt.

#### 3.3 Förderung von Tiroler IZ-Projekten mit Schwerpunktsetzung

Das Land Tirol veröffentlicht einmal pro Jahr am 1. Juni auf seiner Internetseite einen Aufruf zur Einreichung von Projekten mit thematischem und/oder regionalem Schwerpunkt. Dabei setzt das Land Tirol Akzente in Bereichen, in denen besondere regionale Expertise besteht,

wie erneuerbare Energien, Naturschutz, Tourismus, Berg- und Biolandwirtschaft, Wasserversorgung, Wasserentsorgung, Naturgefahrenmanagement, duale Ausbildung und Inklusion. Die Schwerpunktsetzungen werden mit den Projekten der EIB und mit dem Thema des Tiroler Entwicklungstages verschränkt. Die Förderhöhe beträgt zwischen 20.000 Euro und maximal 100.000 Euro pro Projekt mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr bis maximal drei Jahren.

Die verpflichtenden Standards bezüglich Ansuchen, Berichte, Abrechnung, Compliance und Kommunikationsmaßnahmen sind bei diesem Förderinstrument höher angesetzt.

Förderansuchen können nach dem entsprechenden Aufruf bis zum 1. September eingebracht werden. Verspätet eingereichte Projekte werden nicht berücksichtigt.

#### 3.4 Internationale Humanitäre Hilfe

Die IHH umfasst Leistungen zur sofortigen Minderung von akuter Not, die durch ein unvorhersehbares Ereignis (z.B. Naturkatastrophen, politische Instabilität, Krieg, Pandemien) hervorgerufen wurde. Diesfalls gewährleistet das Land Tirol nach einem kurzfristigen Aufruf zur Einreichung von Projekten rasche Hilfeleistungen durch anerkannte internationale Organisationen oder landeseigene Kräfte des Zivil- und Katastrophenschutzes entsprechend den von der Landesregierung bzw. vom Landtag speziell dafür zur Verfügung gestellten Budgetmitteln. Erforderlichenfalls kann IHH auch außerhalb von Ländern der DAC-Liste geleistet werden.

#### 3.5 Entwicklungspolitische Informationsarbeit und Bewusstseinsbildung

Mittels digitaler Medien und klassischer Medienarbeit informiert das Land Tirol die Bevölkerung über die Aktivitäten im Bereich der IZ und deren Wirksamkeit.

Das Land Tirol organisiert Veranstaltungen, wie den jährlichen Tiroler Entwicklungstag, für Expert:innen, Stakeholder und die an der IZ interessierte Öffentlichkeit und bietet Weiterbildungen für die Qualifizierung und Vernetzung von Ansuchensteller:innen und Akteur:innen an.

Für zivilgesellschaftliche Projekte der EIB sowie Initiativen zum Nord-Süd und Süd-Süd-Austausch stellt das Land Tirol Fördermittel zur Verfügung.

Förderansuchen können zu den Stichtagen 30. April und 31. Oktober eines jeden Jahres eingebracht werden.

### 4. Ansuchensteller:innen

Ansuchensteller:innen müssen juristische Personen sein und die projektierten Maßnahmen zu ihren satzungsmäßigen Zielen und ihrer tatsächlichen Geschäftstätigkeit gehören. Ansuchen für das Förderinstrument 3.1 können ausnahmsweise auch von natürlichen Personen eingebracht werden.

Ansuchensteller:innen sind zur Einhaltung des vom Land Tirol festgelegten Verhaltenskodex zur Compliance in der IZ verpflichtet.

## 5. Projektpartner:innen

Bei allen Förderungen von IZ-Projekten ist die Zusammenarbeit mit einer offiziell registrierten lokalen Organisation als Projektpartnerin im Zielland eine Voraussetzung. Aufgabe der Projektpartnerinnen ist die ordnungsgemäße Umsetzung des Projekts vor Ort. Für Projekte der IHH und der EIB ist eine Projektpartnerschaft im Zielland keine Fördervoraussetzung.

## 6. Förderansuchen und Fördervoraussetzungen

Förderungen werden nur aufgrund schriftlicher Ansuchen unter Verwendung der hierfür vorgegebenen Formatvorlagen gewährt. Die Ansuchen sind in digitaler Form von der offiziellen E-Mail-Adresse der Ansuchensteller:innen an das Land Tirol zu übermitteln.

Förderungen werden gewährt, wenn die Ansuchensteller:innen

- a. und/oder Projektpartner:innen eine Verbindung zu Tirol nachweisen
- b. mindestens 10 % der anerkannten Kosten aus Eigenmitteln aufbringen
- c. dem Land Tirol Kontrollen des Fördervorhabens durch Einsicht in alle betreffenden Rechnungen, Zahlungsnachweise und sonstigen Unterlagen sowie durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestatten und die erforderlichen Auskünfte erteilen
- d. vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen machen
- e. Projektpartner:innen verpflichten, bei Ausgaben über 2.000 Euro zumindest zwei Vergleichsangebote einzuholen
- f. sich verpflichten, dem Land Tirol über die Ausführung des Vorhabens binnen drei Monaten nach Projektende einen Abschlussbericht und im Falle von Projekten zum Förderinstrument 3.3 zusätzlich jährliche Fortschrittsberichte vorzulegen
- g. sich verpflichten, dem Land Tirol binnen drei Monaten nach Projektende einen Verwendungsnachweis über die Fördermittel in einer Gesamtabrechnung mit digitalisierten Rechnungen und Zahlungsnachweisen oder offiziell zertifiziertem Audit zu übermitteln

Anerkannt werden nur jene Kosten, welche die Prinzipien der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit beachten und direkt mit der Durchführung des Vorhabens in Zusammenhang stehen.

Unter Beachtung dieser Grundsätze werden folgende Kosten anerkannt:

- a. Betriebskosten im Zielland, wobei diese nicht den Großteil des Projekts ausmachen dürfen
- b. Investitionskosten (z.B. für Bauten, Geräte, Maschinen), wobei diese nicht den Großteil des Projekts ausmachen dürfen
- c. Aktivitätskosten (z.B. Ausgaben von Gütern und Materialien, Trainings)
- d. Kosten für Personal, welches direkt mit der Umsetzung des Projektes vor Ort betraut ist, entsprechende Aus- und Fortbildungskosten sowie Kosten für hinzugezogene Expert:innen aus dem Zielland und Auditkosten

Folgende Kosten werden jedenfalls nicht anerkannt:

- a. Kosten für die Projektbegleitung durch die Ansuchensteller:innen (z.B. für Projektreisen, Gehälter, Honorare)
- b. Kosten für den Ankauf von Hightech-Anlagen, für die keine regelmäßige Wartung gewährleistet werden kann

- c. Kosten für Vorhaben, deren Nutzen weder direkt noch indirekt einer Gemeinschaft zugutekommt, sondern nur einzelnen Personen
- Kosten für die Realisierung von religiösen bzw. kirchlichen Einrichtungen und Aktivitäten, die ausschließlich für geistliche und seelsorgerische Tätigkeiten zweckbestimmt sind
- e. Kosten für den Transport von Altkleidern, Einrichtungsgegenständen, Lebensmitteln und neuen oder gebrauchten Maschinen von Tirol ins Zielland, sofern solche Güter zu vergleichbaren Kosten qualitativ gleichwertig vor Ort beschafft werden können
- f. Kosten, die angesichts der Ziele des Projektes als nicht erforderlich oder nicht angemessen erachtet werden
- g. Kosten, die nicht klar definiert sind (z.B. allfällige Spesen, unvorhergesehene Ausgaben, Änderungen des Wechselkurses, Bankspesen)
- h. Kosten für Initiativen, die der Mittelbeschaffung der Organisation dienen
- i. Kosten für Öffentlichkeitsarbeit in Tirol

## 7. Förderzusage und Förderabwicklung

Das Land Tirol verpflichtet sich zu Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Professionalität in der Förderabwicklung. Für jede Förderung stehen verbindliche Formatvorlagen für Ansuchen, Berichte und Abrechnungen sowie entsprechende Handreichungen zur Verfügung, die auf der Internetseite des Landes Tirol zugänglich sind.

Die Förderentscheidungen zum Förderinstrument 3.1 werden sechs Wochen nach Einbringung, zu den Förderinstrumenten 3.2, 3.3 und 3.4 sechs Wochen nach den jeweiligen Stichtagen für die Einbringung getroffen.

Die Förderentscheidungen werden von einem dreiköpfigen IZ-Gremium - aus Mitarbeiter:innen der mit den Angelegenheiten der IZ, IHH und EIB betrauten Organisationseinheit des Landes Tirol - anhand der veröffentlichten Bewertungskriterien nach einem Punktesystem getroffen. Förderentscheidungen zum Förderinstrument 3.3 sind – erforderlichenfalls nach Einholung zusätzlicher externer Expertise – der Landesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann zusätzliche Auflagen und Bedingungen enthalten. Substanzielle Änderungen des Fördervorhabens bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Landes Tirol.

Vertiefende Evaluierungen sind bei Projekten zum Förderinstrument 3.3 einzuplanen.

Die Gewährung und Auszahlung der Fördermittel erfolgen nach Maßgabe der hierfür im Voranschlag des Landes zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

# 8. Berichterstattung und Rechnungslegung

Die Fördermittel sind widmungsgemäß zu verwenden, dies ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projekts entsprechend den Formatvorlagen, die auf der Internetseite des Landes zugänglich sind, nachzuweisen. Dazu sind folgende Dokumentationen elektronisch von der offiziellen E-Mail-Adresse der Ansuchensteller:innen zu übermitteln:

a. Narrativer Abschlussbericht inklusive Fotos und Nachweis der Verwendung des Logos des Landes Tirol

b. Gesamtabrechnung mit digitalisierten Rechnungen und Zahlungsnachweisen bzw. ein

 für die Förderinstrumente 3.3 und 3.4 jedenfalls verpflichtendes – offiziell zertifiziertes

 Audit. Die Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen sind für stichprobenartige
Kontrollen an Ort und Stelle aufzubewahren und in geeigneter Weise (z.B. mittels einer
Stampiglie) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken

## 9. Rückerstattung

Bereits ausgezahlte Förderungen müssen gänzlich oder teilweise rückerstattet werden, wenn

- a. eine Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde
- b. eine geförderte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde
- c. eine Förderung widmungswidrig verwendet wurde
- d. eine Kontrolle verweigert oder behindert wurde
- e. eine mit der Förderzusage vorgeschriebene Auflage oder Bedingung nicht erfüllt wurde
- f. Berichterstattungen und Rechnungslegungen nicht rechtzeitig oder unvollständig übermittelt wurden

Geschuldet sind auch die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt der Überweisung der Fördermittel. Das Land Tirol ist weiters berechtigt, bei schwerwiegender Missachtung der Vereinbarungen den Ersatz von finanziellen Schäden zu fordern.

Gleiches gilt, wenn die Fördermittel aus Gründen, welche auf die Ansuchensteller:innen zurückzuführen sind (z.B. Untätigkeit, Verspätung, Unmöglichkeit der Durchführung des Projektes), nicht innerhalb der Projektlaufzeit an Projektpartner:innen vor Ort ausgezahlt werden.

#### 10. Sichtbarkeit

Die Regelungen zur Sichtbarkeit im Zusammenhang mit Förderungen durch das Land Tirol sind in der "Richtlinie zur Sichtbarkeit" aufgeführt und entsprechend einzuhalten. Darüber hinaus müssen Förderempfänger:innen ihre Projekte auf der Internetseite des Landes Tirol in Kurzform vorstellen und bei allen Kommunikationsmaßnahmen das Land Tirol als Fördergeber nennen.

#### 11. Kontrolle

Förderungen werden auf ihre widmungsgemäße Verwendung kontrolliert. Dabei wird überprüft, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und vorgeschriebene Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen und, soweit dies möglich, zumutbar und verhältnismäßig ist, durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Lokalaugenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartigeren Kontrollen an Ort und Stelle richtet sich nach dem Gefahrenpotenzial einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Ein Lokalaugenschein kann auch durch eine vom Land Tirol beauftragte Person oder Organisation erfolgen und ist bei Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht vorzunehmen.

Über jeden Lokalaugenschein ist ein Bericht abzufassen, der folgende Angaben zu enthalten hat: Datum und Ort der Kontrolle, Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens), Höhe der gewährten Förderung, Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen wurde (z.B. gefördertes Projekt, Rechnungen, sonstige Unterlagen), Abweichungen des ausgeführten Vorhabens von der Förderzusage, festgestellte sonstige Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit zur Überprüfung der Behebung von Mängeln, weitere förderrelevante Tatsachen, Zeitdauer der Kontrolle sowie Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

# 12. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Das Land Tirol ist gemäß Art. 6 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ermächtigt, die für die Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung oder für den Widerruf einer Förderung, für die Förderabwicklung, für die Sicherung der Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Förderungen sowie für Überprüfungen zur Vermeidung von Doppeloder Überförderungen erforderlichen personenbezogenen Daten bzw. Daten der genannten Kategorien zu verarbeiten: Name, Sitz, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung der Ansuchensteller:innen sowie alle Nachweise für die Beurteilung des Förderansuchens, für die Umsetzung des geförderten Gegenstandes sowie für die Gebarungskontrolle. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die oben angeführten Zwecke erforderlich; werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann die Förderung nicht gewährt werden bzw. müssen bereits gewährte Förderungen unter Umständen rückerstattet werden. Die Speicherdauer der Daten beträgt nach letztmaliger Auszahlung sieben Jahre.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage (vor-)vertraglicher Maßnahmen, der Förderzusage bzw. Fördervereinbarung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Amt der Tiroler Landesregierung. Der Datenschutzbeauftragte kann unter datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at erreicht werden (zum Datenschutz des Landes Tirol siehe https://www.tirol.gv.at/buergerservice/datenschutz/).

In Bezug auf personenbezogene Daten haben Betroffene ein Recht auf Auskunft hinsichtlich dieser Daten, ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde.

# 13. Offenlegung personenbezogener Daten

Gemäß § 3 des Tiroler Fördertransparenzgesetzes, LGBI. Nr. 149/2012 idgF, werden personenbezogene Daten zu ausbezahlten Förderungen dem Landtag übermittelt und auf der Internetseite des Landes Tirol für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht. Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppel- oder Überförderungen, werden die im Rahmen der Förderabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Die Tiroler Landesregierung ist zudem verpflichtet, für die OECD Daten zur internationalen Entwicklungsfinanzierung zu erheben und dem österreichischen Außenministerium zu statistischen Zwecken zu übermitteln.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBI. Nr. 144/1948 idgF, sowie der

Landesrechnungshof gemäß § 5 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes, LGBI. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfzuständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

Der Name der Ansuchensteller:innen oder deren Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Fördergegenstand sowie die Art und die Höhe der Fördermittel können darüber hinaus in Berichten über die Fördervergabe aufgenommen und auf diese Weise veröffentlicht werden.

# 14. Streitigkeiten

Für Streitigkeiten aus dem die Förderung begründenden Rechtsverhältnis ist der Gerichtsstand Innsbruck.

#### 15. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten bisher im Bereich der IZ geltende Förderrichtlinien außer Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits genehmigte Projekte sowie eingebrachte Förderansuchen werden nach den bisher in Geltung gestandenen Richtlinien abgewickelt.